



## Bürgerbeteiligung zum Lärmaktionsplan

Der § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes legt in Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie fest, dass erstmalig sogenannte Lärmaktionspläne aufzustellen sind, mit deren Hilfe Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen.

Entsprechend den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie muss die Stadt Halle (Saale) einen Lärmaktionsplan für alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Fahrzeugen pro Jahr erstellen. Berücksichtigt sollen auch die Lärmkarten des Eisenbahnbundesamtes werden, soweit sie das Stadtgebiet betreffen.

Entsprechend § 47 d Abs. 6 Bundesimmissionsschutzgesetz besteht die Lärmaktionsplanung aus „planungsrechtlichen Festlegungen“ einerseits, die von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind und aus „Maßnahmen“ andererseits, welche durch Anordnungen durchzusetzen wären. Beide Punkte haben das Ziel, gesundheitsschädlichen Geräuschen im Freien („Umgebungslärm“) entgegen zu wirken. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Umsetzung von im Lärmaktionsplan genannten Maßnahmen.

Bei der Lärmaktionsplanung ist die Öffentlichkeit nicht nur zu informieren, sondern auch zu beteiligen.

Der Lärmaktionsplan enthält eine Bestandsanalyse zum Handlungsbedarf, zu den Verkehrsmengen, zum Straßennetz sowie zur Verkehrsorganisation. Als vorhandene Belastungsschwerpunkte mit den darin auftretenden Lärmproblemen und Lärmauswirkungen wurden im Stadtgebiet insbesondere die Trothaer Straße, die Paracelsusstraße, die Volkmannstraße, die Delitzscher Straße, die Merseburger Straße, Kröllwitzer Straße/Burgstraße/Große Brunnenstraße sowie der Böllberger Weg ermittelt.

Im Entwurf zum Lärmaktionsplan sind Charakteristik und Probleme der einzelnen Konfliktbereiche aufgeführt. Begleitend dazu werden mögliche Maßnahmenansätze vorgeschlagen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Saalestadt erhielten bis 22. Oktober 2008 die Möglichkeit, sich am Entwurf des inzwischen konzeptionell vorliegenden Planes zu beteiligen und ihre Anregungen einzubringen.

Die Lärmaktionsplanung ist keine einmalige Aufgabe der Kommunen bzw. Ballungszentren. In einer zweiten Stufe bis zum 30. Juni 2012 und danach alle 5 Jahre sind für alle Ballungsräume mit einer Einwohnerzahl von mehr als 100.000, für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr sowie Großflughäfen Strategische Lärmkarten zu erstellen.